



## Nach dem Konkurs

Mit dem Konkurs erhalten Sie die Chance für einen bescheidenen finanziellen Neustart. Ihre Schulden sind jedoch nicht aus der Welt, sondern sie existieren weiterhin in Form von Konkurs-Verlustscheinen. Sie sind gesetzlich verpflichtet diese zu bezahlen, sofern Sie neues Vermögen bilden können.

### Wann können Sie neues Vermögen bilden:

Nebst Erbanfall, Lottogewinn etc. können Sie allenfalls durch Ihr Erwerbseinkommen Vermögen bilden.

Dazu wird zunächst Ihr erweiterter Bedarf festgestellt. Dieser ist ähnlich wie bei einer Pfändung, jedoch mit einzelnen Unterschieden:

- Der Grundnotbedarf wird um 50 % erhöht (also statt Fr. 1'700.00 Grundnotbedarf wird für ein Paar der Betrag von Fr. 2'550.00 gerechnet).
- Miete, Arbeitsplatzkosten etc. wie bei einer Pfändung.
- Der Anteil laufender Steuern wird berücksichtigt (Steuer pro Jahr : 12)
- Krankheits- und Zahnarztkosten der letzten 12 Monate
- Andere notwendige Auslagen (der Massstab für notwendig ist hart)

Diesem erweiterten Bedarf wird Ihr Einkommen gegenübergestellt. Ist Ihr Einkommen höher, so müssen Sie diesen Betrag in den Rückkauf von Verlustscheinen investieren.

Der Gläubiger kann Ihnen einen Zahlungsbefehl zukommen lassen, bei dem Sie Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen erheben. Der Gläubiger kann dann beim Gericht verlangen, dass dieses über die Vermögensbildung entscheidet. Dazu stellt Ihnen das Gericht einen Fragebogen zu, den Sie sofort ausfüllen müssen und mit den entsprechenden Belegen zurücksenden müssen.

Entscheidet das Gericht, dass Sie Vermögen hätten bilden können, so erhält der Gläubiger die Erlaubnis, Sie allenfalls für diesen Betrag ganz normal betreiben zu lassen. Der Zeitraum für die Berechnung beträgt rückwärts 1 Jahr.

### Empfehlungen der Fachstelle für Schuldenfragen Luzern

1. Lassen Sie sich von uns Ihr erweitertes Existenzminimum berechnen.
2. Erstellen Sie ein detailliertes Haushaltsbudget, welches sich innerhalb dieses Rahmens bewegt. Wir beraten Sie gerne dazu.
3. Eröffnen Sie ein Sparkonto. Auf diesem Konto sparen Sie etwas Geld an, mindestens jenen Betrag, mit welchem Sie Vermögen bilden können (idealerweise sogar etwas mehr).
4. Nach 6 bis 8 Monaten wird sich etwas Kapital auf dem Konto angesammelt haben. Dieses Kapital verwenden Sie, um Verlustscheine zurück zu kaufen (damit entfernen Sie sich wieder aus dem Bereich der Vermögensbildung).



5. Sie offerieren den Gläubigern eine bestimmte Dividende (d.h. einen gewissen Prozentsatz), den Sie aus dem Konto sofort bezahlen können. Im Gegenzug muss sich der Gläubiger verpflichten, Ihnen den quittierten Verlustschein zur Löschung zu übergeben.
6. Jene Gläubiger, welche Ihre Offerte akzeptieren, erhalten die Dividende sofort. Möchte ein Gläubiger eine höhere Dividende (d.h. er lehnt das Angebot ab), dann muss er warten. Zuerst erhalten die zustimmenden Gläubiger die offerierte Dividende. Allfällige Zahlungsbefehle wehren Sie mit Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen ab.
7. Möglicherweise können Sie nicht alle Gläubiger gleichzeitig mit der Offerte anschreiben. Gehen Sie dann wie folgt vor:
  - a) Nehmen Sie zuerst die kleinen Gläubiger, so dass sich die Anzahl Gläubiger reduziert.
  - b) Bevorzugen Sie die privilegierten Forderungen (Krankenkasse, AHV-Beiträge, Alimente etc.)
8. Wenn nur noch wenige Gläubiger vorhanden sind, können Sie mit diesen Zahlungsvereinbarungen treffen (statt aufs Sparkonto bezahlen Sie direkt an den Gläubiger). Achten Sie jedoch darauf, dass Sie die notwendigen Rückstellungen für Krankheitskosten machen, monatliche à-Konto-Zahlungen an die laufenden Steuern machen etc. Keinesfalls sollten Sie so hohe Zahlungsvereinbarungen treffen, dass Sie unter das erweiterte Existenzminimum fallen. Selbstverständlich berücksichtigen Sie zuerst jene Gläubiger, mit denen Sie eine finanziell günstige Lösung realisieren können.

**Wir beraten Sie gerne persönlich zum Vorgehen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.**

#### **Dienstleistungen der Fachstelle für Schuldenfragen Luzern**

Wir sind gerne bereit Sie betreffend Berechnung der Vermögensbildung zu beraten. Am sinnvollsten ist es, wenn Sie uns dazu das entsprechende Formular für das Gericht inkl. aller Unterlagen zusenden und anschliessend mit uns einen Termin vereinbaren.

Das Formular des Gerichts (auf dem Sie später den Rechtsvorschlag begründen müssen) finden Sie unter: [https://gerichte.lu.ch/rechtsgebiete/schuldbetreibung\\_und\\_konkurs/betreibungsverfahren/rechtsvorschlag](https://gerichte.lu.ch/rechtsgebiete/schuldbetreibung_und_konkurs/betreibungsverfahren/rechtsvorschlag)